

GR_GERICHTE SV2 2025 74 vom 10. April 2026

GR Gerichte, 2026-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2025_74

FR: GR_GERICHTE SV2 2025 74 du 10 avril 2026

IT: GR_GERICHTE SV2 2025 74 del 10 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 1 Abs. 1 AVIG (SR 837.0) i.V.m. Art. 2 sowie Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 ATSG kann gegen Einspracheentscheide aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Gemäss Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 AVIV (SR 837.02) ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen (Einspracheentscheide) einer kantonalen Amtsstelle das Versicherungsgericht desselben Kantons örtlich zuständig. Der angefochtene Einspracheentscheid (act. B.5) wurde vom Beschwerdegegner als kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG erlassen, womit die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben ist. Die sachliche Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Graubünden ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a VRG (BR 370.100). Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer überdies berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG).

E. 4

/ 7 2. Nach Art. 61 ATSG i.V.m. Art. 43 Abs. 1 VRG entscheidet das Gericht in der Regel in der Besetzung von drei Richterinnen und Richtern. Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert CHF 10'000.00 nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben oder wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist (Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 VRG). Im Falle eines Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung beliefe sich das Taggeld des Beschwerdeführers – ausgehend vom versicherten Verdienst in der Höhe von CHF 5'491.00 (Art. 23 AVIG; vgl. KIGA-act. C.1; act. B.1) – auf CHF 177.15 (= CHF 5'491.00 x 0.7 [Art. 22 Abs. 2 AVIG] / 21.7 Tage [Art. 40a AVIV]). Der Beschwerdeführer beantragte Taggelder ab dem 17. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024 bzw. letztlich bis 17. Januar 2025, womit der Streitwert CHF 10'000.00 übersteigt. Im konkreten Fall erweist sich die Beschwerde – wie nachstehend ausgeführt wird – jedoch als offensichtlich unbegründet, weshalb die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben ist. 3. Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob der Beschwerdegegner das Gesuch um Ausrichtung von Taggeldern zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit zu Recht abgelehnt hat.

E. 4.1

Nach Art. 1a Abs. 2 AVIG will das Gesetz drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Diesem Zweck dienen unter anderem die im sechsten Kapitel des AVIG geregelten arbeitsmarktlichen Massnahmen. Gemäss Art. 59 AVIG erbringt die

Arbeitslosenversicherung finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) zu Gunsten von versicherten Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Abs. 1). Abs. 1bis unterscheidet bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen Bildungs- (Art. 60 AVIG), Beschäftigungs- (Art. 64a f. AVIG) und spezielle Massnahmen (Art. 65 ff. AVIG). Gemäss Art. 59 Abs. 2 AVIG soll mit arbeitsmarktlichen Massnahmen die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden. Solche Massnahmen sollen insbesondere die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessern, damit diese rasch und dauerhaft wieder eingegliedert werden können (lit. a); die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern (lit. b); die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern (lit. c) oder die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (lit. d) (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_222/2016 vom 30. Juni 2016 E. 2.1). Damit eine versicherte Person an einer Massnahme teilnehmen kann, müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG sowie die massnahmenspezifischen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein (Weisung AVIG)

E. 4.2

Sinn und Zweck der Arbeitslosenversicherung ist, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Dazu gehört auch die Unterstützung und Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit nach Art. 71a ff. AVIG (NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz. 772 S. 2496 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C_548/2024 vom 25. Juli 2025 E. 3.3). Nach Art. 71a Abs. 1 AVIG kann die Arbeitslosenversicherung versicherte Personen, die eine dauernde selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, durch die Ausrichtung von höchstens 90 Taggeldern während der Planungsphase eines Projektes unterstützen. Als Planungsphase gilt der Zeitraum, den die versicherte Person zur Planung und Vorbereitung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigt. Sie beginnt mit der Bewilligung des Gesuches und endet nach dem Bezug der bewilligten Taggelder nach Art. 95b AVIV (Art. 95a AVIV). Der Entscheid darüber, wann die Planungs- und Vorbereitungsphase abgeschlossen ist und wann die regelmässig im Rahmen eines fließenden Übergangs nachfolgende Anlaufphase, in welcher keine besonderen Taggelder mehr ausgerichtet werden, beginnt, ist jeweils wertend im Einzelfall zu treffen, wobei der zuständigen Behörde ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden muss (Urteil des Bundesgerichts C 130/06 vom 28. August 2007 E. 3.1 m.H.). Nach Art. 71b Abs. 1 AVIG können versicherte Personen die Unterstützung nach Art. 71a Abs. 1 AVIG beanspruchen, wenn sie ohne eigenes Verschulden arbeitslos sind (lit. a), mindestens 20 Jahre alt sind (lit. c) und ein Grobprojekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit vorweisen (lit. d). Von den Leistungen können versicherte Personen profitieren, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos sind (AVIG-Praxis AMM, Rz. K6). Liegt ein Kausalzusammenhang zwischen der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit und der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit vor, so ist die Unterstützung nach den Artikeln 71a ff. AVIG ausgeschlossen (AVIG-Praxis AMM, Rz. K7).

E. 5

/ 7 AMM [AVIG-Praxis AMM], herausgegeben durch das Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO], Stand 1. Juli 2025, Rz. A6).

E. 5.1

Am 13. November 2024 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Gewährung von Taggeldern zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit ab dem 17. Oktober 2024 bis zur geplanten Aufnahme derselben am 1. Januar 2025 (act. B.4 = KIGA-act. 6). Aus den darin gemachten Angaben zu seinem Grobprojekt ergibt sich, dass die Gründung eines Taxiunternehmens (Einzelfirma) mit Sitz in C._____ beabsichtigt war. Das Gesuch wurde mit Verfügung vom 30. Dezember 2024 abgelehnt mit der Begründung, die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers sei ab Anmeldung per 17. Oktober 2024 wegen fehlender

E. 5.2

Damit Taggelder gemäss Art. 71a AVIG ausgerichtet werden können, müssen die formellen und materiellen Bedingungen nach Art. 59 Abs. 3, Art. 71b AVIG und Art. 95b AVIV erfüllt sein. Die versicherte Person muss die Voraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen, insbesondere diejenige der Vermittlungsfähigkeit (AVIG-Praxis AMM, Rz. A6 und K29 f.). Die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern per 17. Oktober 2024 wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden SV2 25 13 vom 23. September 2025 rechtskräftig verneint (KIGA-act. 12). Der fehlende Taggeldanspruch schliesst die Ausrichtung von besonderen Taggeldern zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit somit aus.

E. 5.3

Überdies erfüllt der Beschwerdeführer eine weitere Anspruchsvoraussetzung nicht. Die versicherte Person kann Unterstützung nach Art. 71a AVIG nur beanspruchen, wenn sie ohne eigenes Verschulden arbeitslos ist (Art. 71b Abs. 1 lit. a AVIG). Aus den Akten ergibt sich, dass der befristete Arbeitsvertrag des Kantonsspitals B._____ mit dem Beschwerdeführer am 15. Oktober 2024 ausgelaufen war und der Beschwerdeführer einer möglichen Verlängerung nicht zugestimmt hatte. Er hatte das Angebot des Kantonsspitals B._____, einen vom 16. Oktober 2024 bis zum 31. Oktober 2025 befristeten Anschlussvertrag abzuschliessen, abgelehnt, obschon ihm die Stelle nicht unzumutbar gewesen war (vgl. KIGA-act. 5 und KIGA-act. 12 S. 5). Damit ist von einem Selbstverschulden an der Arbeitslosigkeit auszugehen, was die Ausrichtung der beantragten besonderen Taggelder ebenfalls ausschliesst. Weiter kann dem Beschwerdegegner gefolgt werden, dass das Projekt des Beschwerdeführers gemäss Grobkonzept bereits so weit fortgeschritten war, dass die Planungsphase im Zeitpunkt des Gesuchs um besondere Taggelder praktisch als abgeschlossen hätte betrachtet werden müssen. So hatte der Beschwerdeführer bereits vor dem Erstgespräch beim RAV C._____

E. 5.4

Somit ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner das Gesuch des Beschwerdeführers um Ausrichtung von Taggeldern zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit zu Recht abgelehnt hat. Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Taggeldern gemäss Art. 71a AVIG. Der Beschwerdeführer hat überdies trotz des rechtskräftigen Urteils SV2 25 13 vom 23. September 2025 bezüglich fehlender Vermittlungsfähigkeit und damit fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 8 AVIG am 16. Dezember 2025 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden erhoben. Sie erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

/ 7 Vermittlungsfähigkeit abgelehnt worden. Demzufolge könnten keine arbeitsmarktlichen Massnahmen bewilligt werden. Nach Rechtskraft des obergerichtlichen Urteils vom 23. September 2025 im Verfahren SV2 25 13, mit welchem die Beschwerde gegen die abgelehnte Vermittlungsfähigkeit abgewiesen wurde, soweit einzutreten war, wies der Beschwerdegegner die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 17. November 2025 ab und bestätigte damit die Ablehnung von besonderen Taggeldern zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers. Dies mit der Begründung, die Voraussetzungen für die Ausrichtung von besonderen Taggeldern seien angesichts des rechtskräftig abgelehnten Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder mangels Vermittlungsfähigkeit nicht erfüllt (act. B.5).

E. 6.1

Nach Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht statuiert und Mutwilligkeit oder Leichtsinns vorliegend verneint werden können, sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen.

E. 6.2

Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht nach Art. 61 lit. g ATSG kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu. Es wird erkannt:

E. 7

/ 7 am 22. Oktober 2024 den Antrag für eine Bewilligung als Taxifahrer gestellt und sich am 15. Oktober 2024 bei der AHV als Selbständigerwerbender gemeldet (vgl. KIGA-act. 5 und 9). Aus dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer vor Ablehnung der Vermittlungsfähigkeit im November 2024 Arbeitslosentaggelder für den Monat Oktober 2024 ausgerichtet wurden, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten, wurde ihm die Vermittlungsfähigkeit doch erst mit Verfügung vom 16. Dezember 2024 abgesprochen (KIGA-act. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.